

11.10.95

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der Arbeitsentgeltverordnung

A. Zielsetzung

- Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für das Jahr 1996.
- Verwaltungsvereinfachung, wenn der Arbeitgeber Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld zahlt.

B. Lösung

- Der Wert für freie Verpflegung wird um 7 DM auf 346 DM und der Wert für freie Unterkunft in den alten Bundesländern um 12 DM auf 327 DM, in den neuen Bundesländern um 20 DM auf 200 DM erhöht.
- Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld werden nicht mehr dem Arbeitsentgelt zugerechnet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Änderung der beiden Verordnungen geringe, nicht bezifferbare Kosten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 657/95

11.10.95

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und
der Arbeitsentgeltverordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 11. Oktober 1995

031 (311) - 810 00 - Sa 26/95

An den
Präsidenten des Bundesrates.

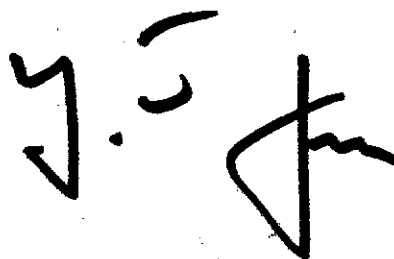
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung
1995 und der Arbeitsentgeltverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a long horizontal stroke at the end.

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und
der Arbeitsentgeltverordnung

Vom 1995

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und - in Verbindung mit dieser Vorschrift - auf Grund des § 173a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 2 § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, und nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung 1995

Die Sachbezugsverordnung 1995 vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1995“ jeweils durch die Jahreszahl „1996“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „339“ durch die Zahl „346“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „76“ und jeweils die Zahl „132“ durch die Zahl „135“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, erhöhen sich die nach Absatz 1 anzusetzenden Werte für Familienangehörige,

die das 18. Lebensjahr vollendet haben,	um 80 vom Hundert,
die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,	um 60 vom Hundert,
die das 7., aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben,	um 40 vom Hundert,
die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	um 30 vom Hundert.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 und 5 wird jeweils das Wort „Deutsche“ gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „werden kann“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „315“ durch die Zahl „327“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „5,20“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „4,20“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Zahl „180“ durch die Zahl „200“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Zahl „3,50“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „3,40“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Arbeitsentgeltverordnung

In § 2 Abs. 2 Nr. 3 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849) geändert worden ist, wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Arbeitsentgelt im Sinne des § 163 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht übersteigen.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

Mit dem vorliegenden Entwurf werden die Sachbezugswerte für das Jahr 1996 bestimmt und Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld nicht mehr dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zugerechnet. Ermächtigungsgrundlage sind § 17 Abs. 1 SGB IV und § 173a AFG.

1. Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 (Artikel 1)

In der Sachbezugsverordnung ist der Wert der Sachbezüge, die Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt erhalten, nach dem tatsächlichen Verkehrswert im voraus für jedes Kalenderjahr zu bestimmen. Die Verordnung gilt für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und die Beitragspflicht der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach dem Arbeitsförderungsgesetz. Die Verbindlichkeit der Werte der Sachbezugsverordnung auch für das Steuerrecht folgt aus § 8 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes.

Mit der Verordnung vom 19. Dezember 1994 sind für das Jahr 1995 die Sachbezugswerte neu bestimmt worden. Dabei wurde das bisherige System eines einheitlichen Sachbezugswertes aufgegeben, um eine genauere Anpassung an die unterschiedlich ansteigenden Kosten für Verpflegung und Unterkunft zu ermöglichen. Für das Jahr 1996 werden die Werte für Verpflegung und Unterkunft gemäß den jeweils zu erwartenden Preissteigerungen fortgeschrieben (Nrn. 2a, 3); danach beträgt der Gesamtsachbezugswert 673 DM.

Für die neuen Bundesländer bedarf es weiterhin einer besonderen Festsetzung der Sachbezugswerte für die freie Unterkunft. Der Wert für die Unterkunft erhöht sich um 20 DM auf 200 DM (Nr. 5a, aa); diese Erhöhung bleibt unter der an sich erforderlichen, dem Anstieg der durchschnittlichen Nettokaltmiete entsprechenden Steigerungsrate, um einen übermäßigen Anstieg in einem Jahr zu vermeiden. Einschließlich des für das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Wertes für freie Verpflegung (346 DM) ergibt sich für das Beitrittsgebiet ein Gesamtsachbezugswert von 546 DM.

Der in der Übergangsvorschrift des § 7 Abs. 2 noch enthaltene Abschlag für Jugendliche auf die Bewertung der freien Verpflegung wurde im Hinblick auf die derzeitige Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt nur geringfügig abgeschmolzen (Nr. 5b).

Angehoben werden auch die Quadratmeterpreise für die Bewertung einer freien Wohnung, wenn der ortsübliche Mietpreis nur mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann (Nrn. 4, 5a, bb).

Außerdem wird - neben einer redaktionellen Änderung und Klarstellung (Nr. 2c) - die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 1 (Mahlzeiten für Familienangehörige des Arbeitnehmers) neu gefaßt, wobei der für Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren anzusetzende Wert von 40 auf 60 v. H. erhöht und für die Abstufung der beiden Werte für Kinder - entsprechend der Regelung in anderen Rechtsbereichen - auf ein Alter von 7 statt bisher 6 Jahren abgestellt wird (Nr. 2b).

2. Änderung der Arbeitsentgeltverordnung (Artikel 2)

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 2 sollen Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld im Interesse einer vereinfachten Beitragsberechnung künftig nicht mehr dem Arbeitsentgelt zugerechnet werden mit der Folge, daß sie bei der Berechnung der Beiträge und Leistungen in der Sozialversicherung außer Betracht bleiben.

Während des Bezuges von Kurzarbeitergeld bilden das erzielte Arbeitsentgelt (Kurzlohn) und das fiktive Arbeitsentgelt (§§ 163 Abs. 1, 166 Abs. 2 AFG) die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung. Die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit bestimmen sich nur nach dem erzielten Arbeitsentgelt. Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sind bisher als Einnahmen aus einem Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV und erhöhen das erzielte Arbeitsentgelt. Damit sich in Zeiten der Kurzarbeit nicht eine höhere Bemessungsgrundlage als in Zeiten ohne Kurzarbeit ergibt, werden die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld auf das fiktive Arbeitsentgelt angerechnet, das sich dementsprechend vermindert. Folglich ändern die Zuschüsse nichts an dem Umfang der Bemessungsgrundlage und der Höhe der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und auch nichts an deren Leistungen; lediglich hinsichtlich der Beitragstragung ergeben sich Verschiebungen, weil der Arbeitgeber in bezug auf das fiktive Arbeitsentgelt die Beiträge allein zu tragen hat und dieses sich durch die Anrechnung der Zuschüsse vermindert. Die Zuschüsse verursachen jedoch bei der Beitragsberechnung zusätzliche Arbeitsschritte. Indem die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis zur Höhe des fiktiven Arbeitsentgelts aus dem Arbeitsentgeltbegriff herausgenommen werden, wird dieser Verwaltungsaufwand vermieden, wobei sich nur geringfügige Auswirkungen auf die Beitragstragung durch die Arbeitgeber ergeben. Außerdem unterliegen die Zuschüsse nicht mehr der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit, was jedoch angesichts der Häufigkeit und des Umfangs der Zuschüsse zu keinen nennenswerten Mindereinnahmen führt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Anhebung der Sachbezugswerte geringe, nicht bezifferbare Kosten; im übrigen entstehen keine Kosten.

4. Auswirkungen auf das Preisgefüge

Die Sachbezüge und damit auch deren Wertzuwachs unterliegen der Steuer- und Sozialabgabepflicht. Je nach arbeits- oder tarifvertraglicher Ausgestaltung hat die Änderung der Sachbezugswerte keine oder nur geringfügig senkende Auswirkungen auf die Höhe des für Konsumzwecke zur Verfügung stehenden Bareinkommens. Schon wegen der relativ geringen Zahl der Betroffenen ist eine nennenswerte Veränderung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für die Regelung in bezug auf die Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1995 und der
Arbeitsentgeltverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.